

Exposé

Blumenstraße 4 in 02763 Zittau, OT Pethau



Kleines Einfamilienhaus in charmanter Lage

Kontakt:

Stadtverwaltung Zittau
Referat Liegenschaften
Markt 1
02763 Zittau

Referatsleiterin: Annelie Schramm

Tel.: 03583/752-382

Fax: 03583/752-343

E-Mail: liegenschaften@zittau.de

Weitere Immobilienangebote der Stadt Zittau unter www.zittau.de

Objektangaben:

Landkreis:	Görlitz
Gemarkung:	Pethau
Flurstücksnummer:	61
Flurstücksgröße:	ca. 590 m ²
Wohnfläche:	ca. 120 m ²

Verkehrswert 66.100 EUR

Lage:

Zittau ist die südöstlichste Stadt des Freistaates Sachsen, Große Kreisstadt innerhalb des Landkreises Görlitz und liegt direkt im Dreiländereck zur Tschechischen Republik und der Republik Polen.

Das angrenzende Zittauer Gebirge, der erhaltene mittelalterliche Stadtkern und andere kultur-historische Schätze wie z.B. die Ausstellung des Großen Zittauer Fastentuches aus dem Jahr 1472 und ihre ca. 27.000 Einwohner machen Zittau zu einer liebens- und sehenswerten Kleinstadt.



Verkehrstechnisch gut an Bahn und Straße angebunden, beginnen hier jeweils die Bundesstraßen B99 (Richtung Görlitz), B96 (Richtung Bautzen) und B178 (Richtung Löbau und Richtung Polen / Tschechien). Die nächste Autobahnanschlussstelle ist ca. 35 km entfernt. Der Flughafen Dresden ist in ca. 100 km Entfernung in ca. 80 Fahrminuten zu erreichen.

Das Grundstück befindet sich im kleinen Zittauer Ortsteil Pethau. Die Umgebungs-bebauung ist geprägt durch eine Vielzahl von sanierten Ein- oder Mehrfamilienhäusern.

Nicht weit vom Grundstück entfernt, befindet sich der Olbersdorfer See mit seinen zahlreichen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Das Zittauer Stadtzentrum ist bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln oder auch zu Fuß bzw. mit dem Rad zu erreichen.

Objektbeschreibung:

- Baujahr 1930
- leerstehendes, 1-geschossiges Wohnhaus, Dachausbau
- sanierungsbedürftig
- unterkellert
- Ofenheizung
- Medien Strom, Wasser, Gas und Telefon vorhanden bzw. stillgelegt

Planungsrecht:

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB bebaubar. Die nähere Umgebung entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem faktischen Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Allgemeine Informationen:

Alle Angaben wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Die Stadtverwaltung Zittau kann keine Gewähr für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität - insbesondere auch der in den Exposés abgebildeten Pläne - übernehmen und schließt insoweit jegliche Haftung aus. Die Daten dienen lediglich der Zustandsbeschreibung.

Die Entscheidung ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen die Liegenschaften verkauft werden ist dem Stadtrat der Stadt Zittau vorbehalten.

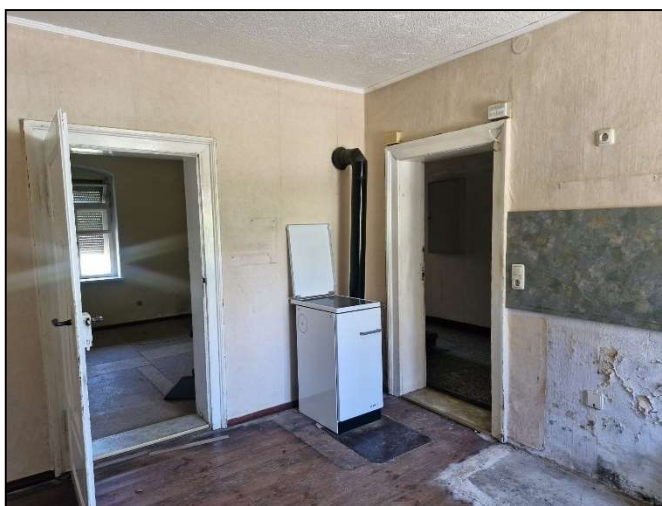
Mit der Versendung des Exposés ist kein Maklerauftrag verbunden.

Die Stadtverwaltung Zittau weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem öffentlichen Anbieten von Grundstücken der Kommune selbst um kein Verfahren nach VOB/VOL handelt. Das Bewerben von Grundstücken durch die Stadtverwaltung Zittau ist lediglich eine öffentliche und unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten.

Angebotsabgabe:

Ein Kaufgesuch kann unter Bezugnahme auf dieses Exposé formlos schriftlich bei der Kontaktadresse eingereicht werden. Es gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Stadt Zittau, welche diesem Exposé beigelegt sind.

Fotos Rückansicht, Garten und Innenaufnahmen



Information zur Lage

1:1000

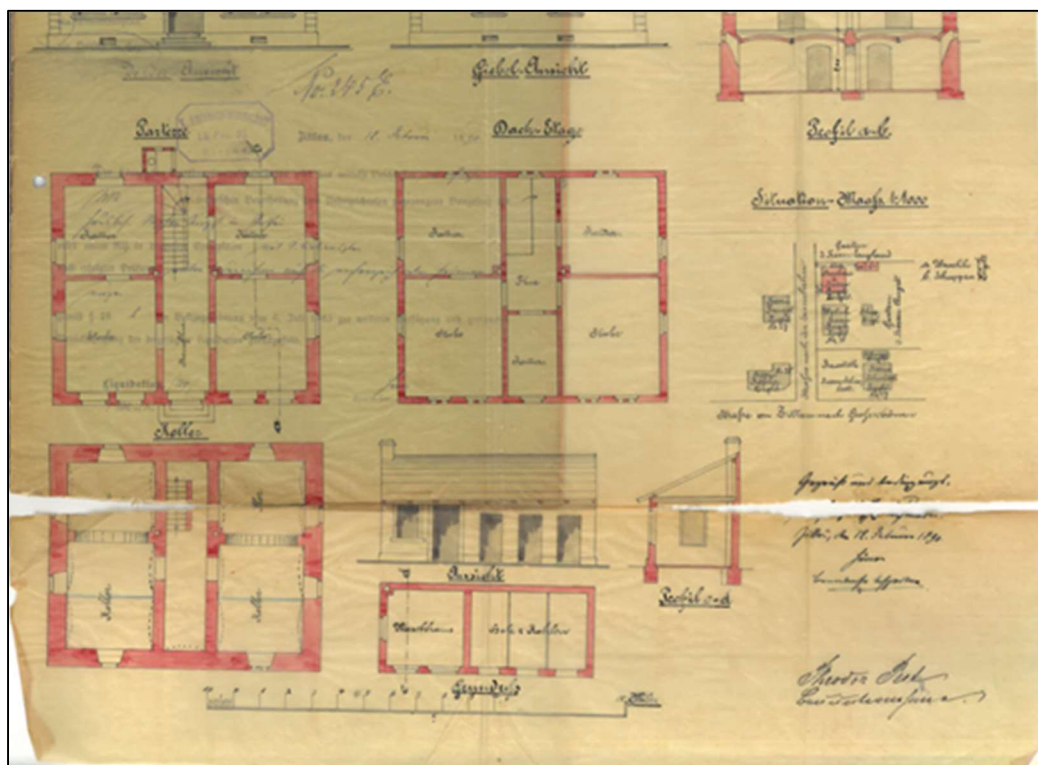
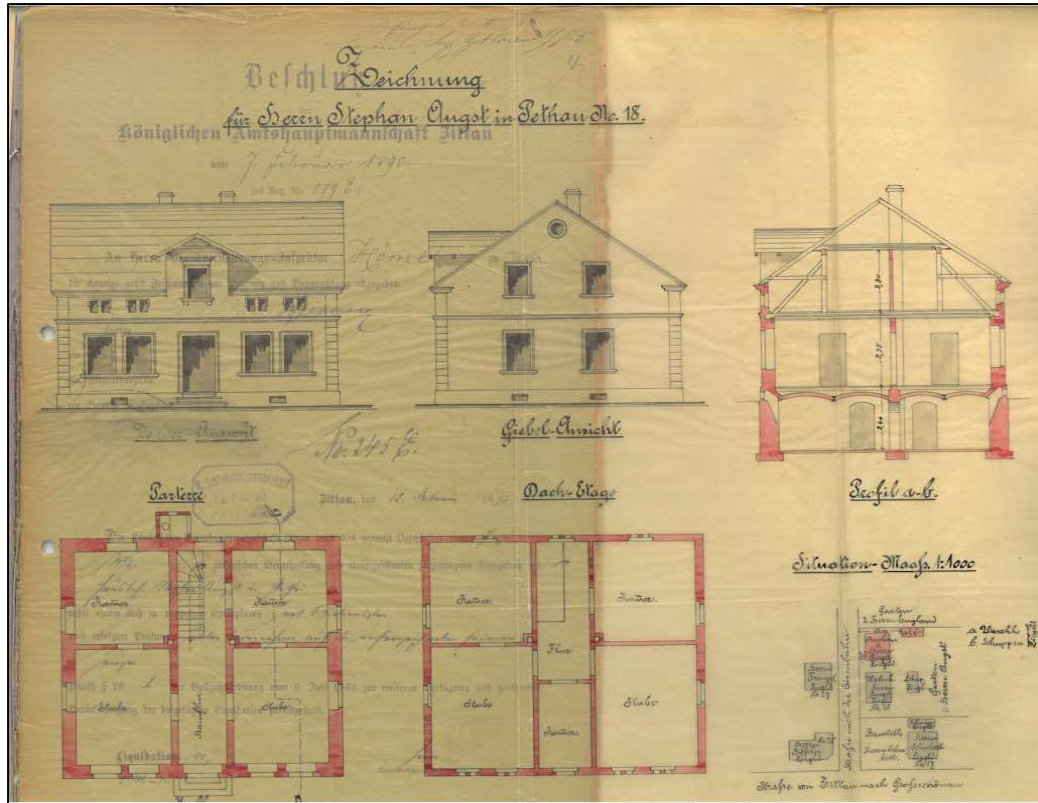


Karte

Pethau



Grundrisse der einzelnen Geschosse (KG, EG, OG und DG)



Kaufbedingungen der Stadt Zittau

bei der Veräußerung von bebauten Grundstücken

Die Veräußerung erfolgt in der Regel zum Verkehrswert. Dieser wird von einem unabhängigen Sachverständigen festgestellt. (Der Angebotspreis bei Ausschreibungen beinhaltet den Verkehrswert, den Abwasserbeitrag und die Gutachterkosten). Bei unvermessenen Teilflächen, trägt der Käufer die Kosten der Teilungsmessung und Abmarkung.

Der Erwerber verpflichtet sich im Kaufvertrag zu entsprechenden Investitionen im Grundstück (Dauer, Umfang, Art und Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen).

Sicherung eines 10-jährigen Wiederkaufsrechtes für die Stadt Zittau im Grundbuch (bei Weiterveräußerung oder Nichtdurchführung der Investitionen).

Die Kosten der Vertragsdurchführung (Notar, Grundbuchamt, Steuern) trägt der Käufer.

Die Entscheidung über den generellen Verkauf des Objektes trifft der Stadtrat. Den konkreten Vergabebeschluss fasst der Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung. Das Ergebnis wird im jeweiligen Amtsblatt ggf. in der Tagespresse veröffentlicht. Abweichungen davon sind bei Verkäufen unterhalb der Wertgrenzen gemäß Beschluss 044/2011 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau zur 8. Änderungssatzung der Großen Kreisstadt Zittau möglich.

Eine Veräußerung unter Verkehrswert bedarf nach Sächsischer Gemeindeordnung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Görlitz.

Die Stadt Zittau handelt hier als gesetzlich bestellter Vertreter.